

Der Aufsichtsrat der Leine-Volkshochschule gGmbH hat in seiner Sitzung am  
die nachstehende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen.

## **Präambel**

Geschäftsführung, Gesellschafter und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat beraten und überwacht.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Sie stimmen auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und -zweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtern mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Die Geschäftsführung richtet ihr unternehmerisches Handeln an dem Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung aus.

## **§ 2 Berichtswesen**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, deren Beteiligungsverwaltungen sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates uneingeschränkt Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Es ist ein Berichtswesen zu führen, dass den Gesellschaftern in Form von zeitnahen Quartalsberichten, mit folgenden Mindestangaben zu übermitteln ist und in den Aufsichtsratssitzungen vorzustellen ist:
  - a) vorläufiges Ergebnis des abgelaufenen Quartals;
  - b) Umsätze des abgelaufenen Quartals, aufgeteilt nach den verschiedenen Geschäftsfeldern;

- c) Umsatzvergleich mit Vorjahreswerten, aufgeteilt nach den verschiedenen Geschäftsfeldern;
- d) Kennzahlen über Kursangebote originärer Bereich mit Vergleich zu Vorjahreswerten (Semester);
- e) Kennzahlen über Drittmittelprojekte;
- f) vorläufiges Ergebnis der verschiedenen Kostenpositionen des abgelaufenen Quartals im Vergleich zu der Kostenplanung.

### **§ 3 Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die/der Geschäftsführer/in bereitet die Sitzungen vor und versendet in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden die Einladung nebst Tagesordnung, Beschlussvorlagen und sonstigen Anlagen. Die Einladung und insbesondere die Beschlussvorlagen sind so aufzubereiten und rechtzeitig zu versenden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die Unterlagen verstehen, bewerten und notwendige Schlussfolgerungen ziehen können. Die/der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Die Geschäftsführung hat auf Anforderung durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen bzw. zu berichten.
- (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zuzuleiten.

### **§ 4 Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als 14 Tagen rechtzeitig mit.
- (2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als 7 Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (3) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Interessenkonflikte**

- (1) Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind allein dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sons-

tige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt vorliegt und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Der Aufsichtsrat hat diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung am      beschlossen. Die Gesellschafter, Stadt Laatzen, Stadt Hemmingen und Stadt Patten-  
sen, haben in ihrer Versammlung am      Beschluss Nr.      dieser Geschäfts-  
ordnung zugestimmt. Sie tritt      in Kraft.

Laatzen, .....

.....  
Thomas Prinz  
Vorsitzender des Aufsichtsrats